

RS Vwgh 2003/3/27 2000/09/0134

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.2003

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §95 Abs1;

Rechtssatz

Nach § 95 Abs. 1 BDG 1979 ist ausgehend von den spezifischen spezialpräventiven Erwägungen im Einzelfall im Rahmen einer vorläufigen Prognoseentscheidung der Disziplinarbehörde zu beurteilen, ob ein "disziplinarer Überhang" gegeben ist, das heißt, ob es - zusätzlich zur gerichtlichen Strafe - einer disziplinarrechtlichen Verfolgung bedarf.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000090134.X01

Im RIS seit

15.07.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at